



Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe Samtgemeinde Siedenburg

Satzung mit den eingearbeiteten Satzungsänderungen:

1. Änderungssatzung 26.10.1989 (in Kraft 01.01.1989)
Amtsblatt Nr. 29/1989 vom 07.12.1989 Seite 821
2. Änderungssatzung 12.03.1992 (in Kraft 01.01.1991)
Amtsblatt Nr. 9/1992 vom 15.04.1992 Seite 267/268
3. Änderungssatzung 22.09.1994 (in Kraft 01.01.1995)
Amtsblatt Nr. 23/1994 vom 26.10.1994 Seite 699
4. Änderungssatzung 28.11.1995 (in Kraft 01.01.1991)
Amtsblatt Nr. 29/1995 vom 20.12.1995 Seite 1152/1153
5. Änderungssatzung 27.08.2001 (in Kraft 01.01.2002)

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe Samtgemeinde Siedenburg

Aufgrund der §§ 6, 72 und 83 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) und der §§ 7 Abs. 1, 8 Abs. 2 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) vom 14.04.1981 (Nds. GVBl. S. 105) in Verbindung mit § 149 Abs. 1 des Nds. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 28.10.1982 (Nds. GVBl. S. 425), zuletzt geändert durch Art. IV des Nds. Haushaltsanpassungsgesetzes vom 20.12.1982 (Nds. GVBl. S. 526) und der §§ 2 und 5 Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 Nr. 25 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139), hat der Rat der Samtgemeinde Siedenburg in seiner Sitzung am 22.11.1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Samtgemeinde Siedenburg wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie
 - a) für Einleiter, die weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer und in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
 - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Niedersächsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen)an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.
- (3) Kleineinleitungen sind abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.

§ 2

Abgabepflichtige

- (1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides Schuldner der Grundsteuer für das Grundstück ist, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Ist das Grundstück von der Grundsteuer befreit, ist abgabepflichtig, wer ohne diese Befreiung Schuldner der Grundsteuer wäre.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleininleitungen besteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt.

Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluß an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Samtgemeinde schriftlich anzeigt.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleininleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeter Einwohner berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner jährlich

ab 01. Januar 1991	25,00 DM
ab 01. Januar 1993	30,00 DM
ab 01. Januar 1997	35,00 DM
ab 01. Januar 2002	17,90 €

- (3) aufgehoben

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid der mit einem Bescheid über andere Abgaben der Samtgemeinde Siedenburg verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe wird am 10.01. für das vorangegangene Kalenderjahr, frühestens aber einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes, sofern sie Abgabengefährdungen darstellen.

§ 9

Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 10

Satzungen der Mitgliedsgemeinden

Die Satzungen über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Gemeinden Borstel vom 19.11.1981, Maasen vom 14.12.1981, Mellinghausen vom 25.11.1981, Siedenburg vom 22.10.1981 und Staffhorst vom 28.10.1981 werden durch das Inkrafttreten dieser Satzung gegenstandslos und finden damit keine Anwendung mehr.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.1983 in Kraft.

Siedenburg, 22. November 1983

(Siemers)
Samtgemeindebürgermeister

(Möhle)
Samtgemeindedirektor